

Sie haben Ihr Kind in seinen ersten Lebensjahren (zumindest teilweise) im Ausland erzogen? Dann haben Sie sich bestimmt schon gefragt, ob diese Zeiten bei Ihrer deutschen Rente berücksichtigt werden können.

Welche Bedeutung hat eigentlich die Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Die gesetzliche Rentenversicherung funktioniert durch den Generationenvertrag. Die jüngere Generation finanziert jeweils die Renten der älteren Generation. Kinder sind für dieses System also lebenswichtig. Die Kindererziehung ist von daher als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sehen. Um diese Leistung zu honorieren wurden 1986 die Kindererziehungszeiten eingeführt. Hier handelt es sich um echte Pflichtbeiträge, die für die Zeit der Kindererziehung als gezahlt gelten. Was sie sind, bei wem sie angerechnet werden und was sie bringen, erfahren Sie in der Broschüre „Kindererziehungsjahre“. Diese Broschüre erhalten Sie ebenfalls bei der BfA.

Hier nur soviel: Die Erziehung von Kindern in Deutschland wirkt sich positiv auf die spätere Rentenhöhe aus.

Und wenn ich mein Kind im Ausland erzogen habe?

Wer sein Kind im Ausland erzieht, kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls bei seiner deutschen Rente davon profitieren.

Spielt es eine Rolle, wo im Ausland ich mein Kind erzogen habe?

Nein, wenn Sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, dann spielt Ihr Aufenthaltsort keine Rolle.

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

Drei Faktoren müssen erfüllt sein:

1. Sie erziehen ihr Kind im Ausland.
2. Sie halten sich gemeinsam mit dem Kind gewöhnlich im Ausland auf.
3. Sie sind während der Erziehung oder zumindest unmittelbar vor der Geburt in die deutsche Erwerbswelt integriert.

Hier wird während des Auslandsaufenthaltes ein Bezug zur deutschen Rentenversicherung hergestellt. Es könnte sich beispielsweise um eine Entsendung handeln.

Was bedeutet „Entsendung“?

Von einer Entsendung spricht man, wenn auf Veranlassung des deutschen Arbeitgebers der Beschäftigungsort ins Ausland verlegt wird. Der Auslandsaufenthalt ist hier im Voraus zeitlich begrenzt. Werden hier unmittelbar vor der Geburt des Kindes oder während der Kindererziehung aufgrund einer Beschäftigung im Ausland Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt, so können Kindererziehungszeiten anerkannt werden.

Etwas anders sind die Voraussetzungen bei einem so genannten Rumpfarbeitsverhältnis.

Mein deutscher Arbeitgeber will mich in Japan im Rahmen eines „Rumpfarbeitsverhältnisses“ beschäftigen. Was bedeutet das eigentlich?

Bei einem Rumpfarbeitsverhältnis besteht das ursprüngliche deutsche (also inländische) Beschäftigungsverhältnis weiterhin „in seinem Kern“. Ein Merkmal für ein solches Arbeitsverhältnis ist, wenn die vertraglichen Hauptpflichten für die Dauer des zeitlich begrenzten Auslandseinsatzes

ausgesetzt werden, also beispielsweise der Entgeltanspruch und damit die Zahlung von Pflichtbeiträgen in die deutsche Rentenversicherung. Ein weiteres Merkmal könnte sein, dass der Arbeitgeber in Deutschland für seinen Arbeitnehmer im Ausland freiwillige Beiträge in die deutsche Rentenversicherung einzahlt.

Auch das Bestehen eines Rumpfarbeitsverhältnisses ist ein Integrations Sachverhalt. Liegt er unmittelbar vor der Geburt bzw. während der Kindererziehung vor, so können auch hier Kindererziehungszeiten anerkannt werden.

Mein Ehegatte hat für seinen deutschen Arbeitgeber eine Zeit lang in Brasilien gearbeitet. Ich habe dort unser Kind erzogen, war aber selbst nicht berufstätig. Wird mir diese Zeit trotzdem angerechnet?

Die Kindererziehung im Ausland kann auch dann bei Ihnen berücksichtigt werden, wenn für Sie selbst (als Erziehende) kein Integrations Sachverhalt vorlag. Es reicht aus, wenn er bei Ihrem Ehegatten vorgelegen hat.

Wichtig hierbei ist, dass Sie und Ihr Partner während der Erziehung im Ausland verheiratet waren und Sie sich beide dort gemeinsam mit dem Kind aufgehalten haben.

Ich bin mit meinem Kind vorübergehend nach Portugal gezogen. Gelten für das europäische Ausland andere Regelungen?

Grundsätzlich nicht.

Das EG-Recht bietet außerdem weitere Anrechnungsmöglichkeiten. Wenn Sie Ihr Kind in einem EG-Mitgliedsstaat erziehen, können Ihnen auch während des Auslandsaufenthaltes Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Aber nur dann,

wenn unmittelbar vor Geburt Ihres Kindes aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit deutsche Pflichtbeiträge vorliegen. Die Anerkennung der Kindererziehungszeit endet aber, sobald in einem anderen Mitgliedstaat eine nach dortigem Recht versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen wird. Es spricht also nichts dagegen, die Elternzeit im sonnigen Süden zu verbringen.

Was gilt für Grenzgänger? Ich wohne in Frankreich und arbeite in Deutschland.

Für Grenzgänger ist die Anerkennung von Kindererziehungszeiten nach den eben genannten Bedingungen ebenfalls möglich. Darüber hinaus erhalten Grenzgänger Kindererziehungszeiten während einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in Deutschland, auch wenn unmittelbar vor Geburt des Kindes keine Pflichtbeiträge vorliegen.

Ich habe mit meinen Kindern einen längeren Verwandtenbesuch im Ausland gemacht. Beeinflusst das die Kindererziehungszeiten?

Nein. Bei einem Verwandtenbesuch oder auch bei einem längeren Urlaub im Ausland wird davon ausgegangen, dass Sie sich nur vorübergehend dort aufgehalten haben und dass Sie Ihren Lebensmittelpunkt weiter in Deutschland hatten.

Was kann ich tun, wenn das Falblatt meine Fragen nicht beantwortet hat?

Das Thema Kindererziehung im Ausland ist nicht einfach und kann sicherlich nicht allumfassend in einem Falblatt behandelt werden. Ihre Fragen werden daher gern von unseren Experten in den Auskunfts- und Beratungsstellen beantwortet. Vereinbaren Sie einfach einen Termin.

Wann immer Sie Fragen haben, mehr Informationen oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine unserer bundesweit vertretenen Auskunfts- und Beratungsstellen.

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Beratungsgespräch. Kostenlos.

Der schnellste Weg zu den Experten ist unser **Internetangebot**.

Hier erhalten Sie

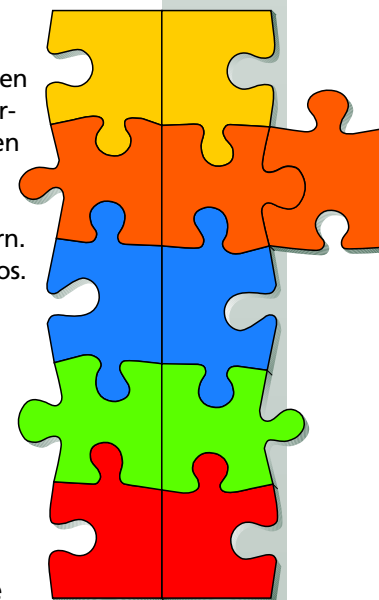
- ▶ Anschriften und Öffnungszeiten unserer Auskunfts- und Beratungsstellen
- ▶ Namen und Anschriften unserer BfA-Versichertenberater/-innen
- ▶ Termine verschiedener Vorträge und Seminare zu den Themen Versicherung, Rente und Rehabilitation
- ▶ auf Anforderung verschiedene Informationsbroschüren

All das und noch viel mehr unter **www.bfa.de**. Rund um die Uhr.

Wählen Sie auch **0800 / 3331919**. Das kostenlose **Service-Telefon** der BfA.

Auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.
Montag bis Donnerstag 9.00 bis 19.30 Uhr
Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr

Herausgeber Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift 10704 Berlin
Telefon 030 865-1
Telefax 030 865-27379
Internet www.bfa.de
E-Mail bfa@bfa.de
Idee und Entwurf Ute Müller und Ina Bütow, BfA
Gestaltung blau wird rot. Berlin
Druck Variograph Druck- & Vertriebs GmbH
2. Auflage 10/2003



Ihr fachkundiger Ansprechpartner

Kindererziehung im Ausland

Fragen und Antworten



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte